

Herrn
Dr. Bernd-Michael Friedrich
Hauptstr. 32a
04509 Löbnitz

Landratsamt

Der Landrat

Datum: 23. April 2018
Dezernat: Ordnung
Telefon: 03421 758 53 01
Telefax: 03421 758 85 5310
E-Mail*: Patricia.Groth@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Richard-Wagner Str. 7a
04509 Delitzsch

Anfrage zur Sächsischen Wohnsitzauflage

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Friedrich,

bezugnehmend auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur sächsischen Wohnsitzauflage möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass über das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) der Erlass an die unteren Ausländerbehörden erging, anerkannte Flüchtlinge, die dem Landkreis im Asylverfahren zugeteilt waren, nach ihrer Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verpflichten, ihren Wohnsitz längstens für drei Jahre im Landkreis zu nehmen. Optional kann darüber hinaus angeordnet werden, dass der Wohnsitz an einem bestimmten Ort im Landkreis zu nehmen ist oder dort nicht genommen werden darf. Der Erlass, welcher auf der Vorschrift des § 12a Abs. 3 bzw. 3 AufenthG basiert, ist am 01.04.2018 in Kraft getreten.

1. Welche Haltung nimmt die Landkreisverwaltung generell zur „Sächsischen Wohnsitzauflage“ ein? Gibt es Hinweise auf Überlegungen oder Planungen zu Zuzugsverboten in Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Nordsachsen setzt seit 01.04.2018 die Vorgaben des Erlasses um und nimmt für jeden ab diesem Stichtag anerkannten Asylsuchenden die schriftliche Anhörung zur beabsichtigten Wohnsitzauflage vor und wird gemessen an den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abwägen und verfügen, wie lange die Asylberechtigten im Landkreis Nordsachsen verpflichtet sind ihren Wohnsitz beizubehalten.

Die aktuelle Situation im Landkreis Nordsachsen gibt keinen Anlass zur behördlichen Verfügung von gemeindescharfen Wohnsitzauflagen oder von Zuzugsverboten.



2. Wie viele Migranten sollen im Landkreis eine Wohnsitzauflage erhalten und nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung, auf welche Städte und Gemeinden? Unter welchen Umständen kann die Auflage zum festgelegten Wohnsitz aufgehoben werden?

Gemäß den Vorgaben des Erlasses ist die Wohnsitzauflage für alle Personen umzusetzen, die als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a Grundgesetz (GG), als Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), als subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist und für die zu einem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses eine Verpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entstanden ist. Wie viele Anerkennungsbescheide das BAMF für die im Landkreis Nordsachsen aufgenommenen Personen in den kommenden Monaten erlassen wird, ist nicht absehbar.

Entsprechend der Weisung des SMI hat die untere Ausländerbehörde des Landkreises Nordsachsen davon auszugehen, dass die erforderlichen Integrationskriterien grundsätzlich für den gesamten Landkreis Nordsachsen erfüllt sind. Die untere Ausländerbehörde ordnet mithin eine Wohnsitzauflage für den Landkreis Nordsachsen an.

Optional besteht für den Landkreis Nordsachsen die Möglichkeit, die Wohnsitzverpflichtung räumlich weiter einzugrenzen und eine Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises zu verfügen. Die unteren Ausländerbehörden entscheiden hier nach eigenem Ermessen anhand integrationsrelevanter Umstände des jeweiligen Einzelfalles, ob bzw. in welchen Fällen sie von dieser Option Gebrauch machen.

Eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist auf Antrag des Betroffenen aufzuheben (§ 12a Abs. 5 AufenthG), sofern die Betroffenen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben. Im Weiteren kommt die Aufhebung der Wohnsitzauflage zur Vermeidung einer besonderen Härte in Betracht.

3. Was ist unter einer Wohnsitzauflage im Recht definiert und wie unterscheidet sich diese von der Residenzpflicht?

Die Wohnsitzauflage verpflichtet in einem bestimmten Ort zu wohnen.

Die Residenzpflicht hingegen verpflichtet, sich nur in einem bestimmten Bereich der Ausländerbehörde physisch aufzuhalten. Die Residenzpflicht ist die räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten, die ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs verbietet. Sie gilt nicht für anerkannte Asylberechtigte.

4. Wie schätzt die Verwaltung die Wirksamkeit der Auflage und eventueller Zugangssperren ein? Wie sollen die Auflagen wirksam gesteuert und kontrolliert werden? Welchen Ausgleich erhält der Landkreis bzw. erhalten die Städte und Gemeinden für einen höheren Verwaltungsaufwand?

Um bereits während des Aufenthalts des Asylsuchenden im Landkreis eingeleitete, erfolgversprechende Integrations Schritte auch nach erfolgter Anerkennung zu bewahren, fortzuführen und abzuschließen (Deutschkurse, Integrationskurse, Anpassungsqualifizierungen usw.) kann die Wohnsitzauflage ein unterstützendes Handlungsinstrument der Verwaltung sein, insbesondere damit etwaige Wegzugstendenzen in die Ballungszentren unterbunden werden und dem damit verbundenen Abbruch erfolgversprechender Integrationsmaßnahmen vorgebeugt wird.

Aufgrund dessen der Landkreis Nordsachsen konsequent die Geflüchteten und asylsuchenden Menschen flächendeckend und gleichmäßig auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises verteilt hat und so bereits im Vorfeld der Bildung von integrationshemmenden ethnischen Schwerpunkten entgegengewirkt hat, steht die Option einer Zuzugssperre nach gegenwärtigem Sachstand nicht im Raum.

Die Wohnsitznahmeverpflichtung ist auf dem Zusatzblatt zum Elektronischen Aufenthaltstitel oder unter dem Punkt „Hinweise“ auf der Erlaubnisfiktion vermerkt. Sobald sich die beauftragten Personen an eine Meldebehörde in der Bundesrepublik Deutschland zur Anmeldung eines neuen Wohnsitzes wenden, wird die Wohnsitzauflage behördlich sicht- und überprüfbar. Ebenso wird die bestehende Wohnsitzauflage bekannt, sobald beauftragte Person Sozialleistungen beantragen, da sie ihre Identität nachweisen müssen.

Einen etwaigen Ausgleich erhält der Landkreis Nordsachsen für den erhöhten Verwaltungsaufwand, welcher mit der Umsetzung des Erlasses betreffend die Wohnsitznahmeverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge verbunden ist, aktuell nicht. Allerdings wurde im Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches für diese Aufgabe ein entsprechender Bedarf dem Staatsministerium für Finanzen gemeldet.

5. Kann mit der Wohnsitzauflage eine verbesserte Integration von Migranten erreicht werden oder führt sie zu Entstehung und Verstärkung von Konflikten?

Mit der Anordnung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kann verhindert werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, diese dagegen nicht ausreichen. Auch können dadurch Segregationsrisiken, insbesondere eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft, von vorneherein minimiert werden.

Für Rückfragen dazu stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Emanuel